

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes 2025 – Reduktion des Ressourcenausgleichs
und Indexierung der vom Kanton finanzierten Lastenabgeltungen an die Teuerung**
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Baselbieter Finanzausgleich muss gemäss Finanzausgleichsgesetz regelmässig auf seine Wirksamkeit geprüft werden. Eine solche Überprüfung fand im Sommer 2020 durch die Firma Eco-plan aus Bern statt. Der Bericht stellt dem Baselbieter Finanzausgleich ein gutes Zeugnis aus. Positiv hervorgehoben wird die klare Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Es gibt aber auch Verbesserungspotenzial. Bereits per 2023 wurden erste formelle Anpassungen vorgenommen. In einem zweiten Schritt geht es nun um materielle Anpassungen. Einerseits soll der Ressourcenausgleich reduziert werden und andererseits sollen die vom Kanton finanzierten Lastenabgeltungen an die Teuerung indexiert werden.

Beim Ressourcenausgleich soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau während 10 Jahren gestaffelt von heute 60 % auf 40 % gesenkt werden und zwar in Schritten von je zwei Prozentpunkten pro Jahr. Dadurch nimmt das Umverteilungsvolumen kontinuierlich von heute rund 68 Mio. Franken auf noch rund 60 Mio. Franken im Jahr 2034 ab. D. h., das Umverteilungsvolumen wird um rund 8 Mio. Franken verringert. Jedes Jahr sind es somit zusätzlich rund 800'000 Franken weniger, welche die Empfängergemeinden erhalten werden und die Gebergemeinden bezahlen müssen. Die gestaffelte Senkung über 10 Jahre wurde gewählt, um den Empfängergemeinden Zeit zu geben, sich auf die Minderausstattung einzustellen.

Die vom Kanton finanzierten Lastenabgeltungen wurden im Jahr 2016 auf jährlich 22,68 Mio. Franken fixiert. In den letzten Jahren hat die Teuerung wieder angezogen. Die Stimmen der Gemeinden nach einer Indexierung der Lastenabgeltung wurden lauter. Als Index für die Lastenabgeltung ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vorgesehen. Der Bund indexiert seine Lastenabgeltung im nationalen Finanzausgleich (NFA) ebenfalls am LIK. Gemäss BAK-Prognosen ist bei einer Indexierung der Lastenabgeltung am LIK mit jährlichen Mehrkosten für den Kanton von rund 220'000 Franken zu rechnen. Als Basisjahr für die erstmalige Teuerungsanpassung im Jahr 2025 ist das Jahr 2016 vorgesehen. Aufgrund der bereits bekannten und der noch prognostizierten Teuerung für die Periode 2017 bis 2025 entspricht dies einem einmaligen Stufenanstieg von rund 1,88 Mio. Franken.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	9
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Baselbieter Finanzausgleich muss gemäss Finanzausgleichsgesetz regelmässig auf seine Wirksamkeit überprüft werden. Eine solche Überprüfung fand im Sommer 2020 durch die Firma Ecoplan aus Bern statt. Der Bericht stellt dem Baselbieter Finanzausgleich ein gutes Zeugnis aus. Positiv hervorgehoben wird die klare Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Es gibt aber auch Verbesserungspotenzial.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Thematik gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) in Angriff genommen. Die KKAF basiert auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185). Sie setzte sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Corinne Hügli, Leiterin Amt für Daten und Statistik
- Michael Bertschi, Abteilung Gemeindefinanzen, Aktuariat
- Miriam Bucher, Stabsstelle Gemeinden
- Regula Meschberger, Präsidentin VBLG
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil (bis 31.12.2022)
- Remo Oser, Gemeinderat Röschenz
- Franz Vogt, Gemeinderat Allschwil
- Elmar Gürtler, Vorstand VBLG
- Lars Mazzucchelli, Gemeinderat Sissach
- Daniel Spinnler, Stadtpräsident Liestal
- Markus Eigenmann, Gemeindepräsident Arlesheim
- Matthias Mundwiler, Gemeinderat Bubendorf
- Monika Egger, Gemeinderätin Wenslingen
- Melchior Buchs, Gemeindepräsident Reinach
- Michael Wild, Gemeinderat Oberdorf (seit 1.1.2023)
- Matthias Gysin, Geschäftsführer VBLG

Die KKAF hat eine Zweiteilung der Revision des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wurden per 2023 formelle Anpassungen vorgenommen (siehe LRV [2022/105](#)). Es ging dabei um das einjährige Ausgleichsniveau und die Bandbreite des Ausgleichsfonds. Mit diesen beiden Instrumenten wurde der Ressourcenausgleich stabilisiert. Grössere Schwankungen beim Ausgleichsniveau und beim Fondsbestand können damit vermieden werden. In einem zweiten Schritt werden mit dieser Vorlage materielle Anpassungen vorgeschlagen, welche zu finanziellen Verschiebungen zwischen den Gemeinden führen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage sollen materielle Anpassungen am Finanzausgleich vorgenommen werden. Ziel ist die Verringerung der Grenzabschöpfung bei den Gebergemeinden und die Reduzierung der Unterschiede der beiden Gruppen der Gebergemeinden. Dadurch erhalten die Empfängergemeinden weniger Ressourcenausgleich. Zudem soll die Lastenabgeltung des Kantons an die Gemeinden indexiert werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Ecoplan-Bericht zur Gesamtevaluation des Finanzausgleichs Basel-Landschaft

Der [Ecoplan-Bericht](#) wurde am 2. Februar 2021 veröffentlicht. Er hält zusammenfassend Folgendes fest:

Das aktuelle Finanzausgleichssystem des Kantons Basel-Landschaft bewährt sich in den grossen Zügen. Ressourcen- und Lastenausgleich sind klar getrennt und werden unterschiedlich finanziert. Der Finanzausgleich leistet einen Beitrag zu ausgewogenen Verhältnissen in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden. Die Spannweite der Finanzausstattung zwischen den finanzstärksten und den finanzschwachen Gemeinden wird insbesondere durch den Ressourcenausgleich stark reduziert.

Zur Optimierung des Systems sieht Ecoplan folgende Massnahmen im Ressourcen- und Lastenausgleich im Zentrum:

Prioritäre Anpassungen Ressourcenausgleich

Mit den folgenden Optimierungsvorschlägen wird der Ressourcenausgleich stabiler, besser planbar, stärker anreizorientiert und einfacher kommunizierbar. Zudem werden Schwankungen und Unsicherheiten verstärkt von den Empfänger- und Gebergemeinden getragen.

- Anpassung der Periodizität im Ressourcenausgleich: Bei der Ausgestaltung des Ressourcenausgleiches sollte die Periodizität, für welche das Ausgleichsniveau festgelegt wird, von drei Jahren auf ein Jahr reduziert werden. Dadurch kann das Ausgleichsniveau präziser geschätzt werden und es können nachträgliche Anpassungen vermieden werden. ► Dieser Punkt wurde mit der Revision 2023 bereinigt (siehe LRV [2022/105](#)).
- Höhe des Ausgleichsniveaus: Das Ausgleichsniveau ist im schweizweiten Vergleich relativ hoch angesetzt. Hier stellt sich die politische Frage, wie hoch das Ausgleichsniveau in Relation zur mittleren kantonalen Steuerkraft angesetzt werden soll. ► Dieser Punkt wird in der vorliegenden Landratsvorlage behandelt (siehe **2.3.2.**).
- Festlegung von Schwankungsbandbreiten für den Ausgleichstopf: Für den Ausgleichstopf sollte ein Minimal- und Maximalbestand festgelegt werden. So könnte der Ausgleichstopf verstärkt als Puffer zur Abfederung von guten respektive schlechten Jahren genutzt werden. ► Dieser Punkt wurde mit der Revision 2023 bereinigt (siehe LRV [2022/105](#)).
- Erhöhung der Anreizwirkung bei den Empfängergemeinden: Bei den Empfängergemeinden soll die Anreizwirkung erhöht werden, indem die Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und der Steuerkraft nicht vollständig, sondern partiell ausgeglichen wird. Aktuell werden sämtliche Empfängergemeinden auf dasselbe Ausgleichsniveau angehoben. ► Die KKAF hat sich gegen eine Abstufung bei den Empfängergemeinden ausgesprochen. Sie erachtet den erhofften Anreiz als nicht gegeben oder zumindest als sehr bescheiden. Die Gemeinden haben nur sehr bedingt die Möglichkeit, ihre Steuerkraft aktiv zu erhöhen. Vielmehr ist die Steuerkraft von der geografischen Lage der Gemeinde abhängig (stadtnah, gute Verkehrsanbindung, gute Wohnlagen). Eine Abstufung des Ausgleichsniveaus nach der Steuerkraft würde die finanzschwächsten, meist ländlichen und kleinen Gemeinden in Bedrängnis führen.

Prioritäre Anpassungen Lastenabgeltung

- Zusammenlegung von Lastenausgleichsgefässen: Die Lastenabgeltung Bildung Weite und die Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche messen mit leicht unterschiedlichen Variablen praktisch dasselbe, nämlich die Lasten der Weite und sollten in Zukunft zusammengelegt werden. ► Modellrechnungen haben ergeben, dass die Zusammenlegung dieser beiden Lastenabgeltungen nicht ohne Verschiebungen zwischen den Gemeinden möglich ist. Zudem standen diese beiden Lastenabgeltungen in der Vergangenheit nie in der Kritik. Auch sollen die Lastenabgeltungen Nicht-Siedlungsfläche und Bildung Weite nicht zusammengelegt werden, damit die Gemeinden wissen zu welchem Zweck sie die Abgeltung erhalten. Die KKAF hat sich daher dagegen ausgesprochen, diesen Vorschlag umzusetzen.

- Topfdotierung überprüfen: Mit der fixen Topfdotierung wird der Kostendynamik, insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe und Bildung, nicht Rechnung getragen. Gemeinden mit überproportionalen Kosten in diesen Bereichen sind von dieser Kostenentwicklung stark betroffen. Mit der heutigen Dotierung der Lastenausgleichsgefässe wird verhältnismässig immer weniger von den anfallenden Kosten gedeckt. Ein Mechanismus, der die den verschiedenen Töpfen zugrundeliegenden Kosten besser berücksichtigt, ist erforderlich. ► Dieser Punkt wird in der vorliegenden Landratsvorlage behandelt (siehe **2.3.3.**).

Weitere prüfenswerte Optimierungsmassnahmen

- Bei den finanzstärksten Gebergemeinden könnte die Abschöpfung an die Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau gekoppelt werden und nicht nur wie bis anhin an die Gesamtsteuerkraft. Dadurch partizipieren die finanzstärksten Gebergemeinden ebenfalls an Veränderungen des Ausgleichsniveaus. ► Modellrechnungen haben ergeben, dass dadurch die Belastung der finanzstärksten Gebergemeinden stark ansteigen würde. Die KKAF hat sich daher dagegen ausgesprochen, diesen Vorschlag umzusetzen.
- Das System mit zwei Kategorien von Geber-Gemeinden ist historisch gewachsen und schwer verständlich. Es führt zu einem «Knick» der Grenzabschöpfung zwischen den beiden Kategorien. Eine Reduktion der Unterschiede ist zu prüfen, z. B. in dem die Abschöpfung der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau der weniger finanzstarken Gebergemeinden von 60 % reduziert wird. ► Dieser Punkt wird in der vorliegenden Landratsvorlage behandelt (siehe **2.3.2.**).
- Ebenfalls ein historisches Überbleibsel ist die sogenannte 17%-Regel. Sie besagt, dass maximal der Betrag, der bei einer hypothetischen Abschöpfung der Gebergemeinden von 17 % resultieren würde, an die Empfängergemeinden ausbezahlt wird. ► Dieser Punkt wurde mit der Revision 2023 bereinigt (siehe LRV [2022/105](#)).
- Der Kanton soll prüfen, ob eine periodengerechte Verbuchung der Finanzausgleichszahlungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist. ► Dieser Punkt widerspricht der [Empfehlung](#) des Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS): In einem aposteriorischen Finanzausgleichssystem wie jenem des Kantons Basel-Landschaft, entstehen Forderungen und Verpflichtungen, d. h. der rechtliche Anspruch auf die Finanzausgleichsbeträge oder die Verpflichtung diese zu bezahlen, erst im Ausgleichsjahr. Es darf weder eine Abgrenzung, noch eine Rückstellung, noch eine Vorfinanzierung oder eine Einlage in einen Fonds verbucht werden. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, die Schwankungen über die finanzpolitische Reserve auszugleichen.
- Der Solidaritätsbeitrag hat zwar die Wirkung einer Lastenabgeltung, ist aber im Gegensatz zu den eigentlichen Lastenabgeltungen von den Gemeinden horizontal über Pro-Kopf-Beiträge finanziert. Es soll geprüft werden, ob der Solidaritätsbeitrag in die Lastenabgeltung Sozialhilfe integriert werden könnte. ► Der Solidaritätsbeitrag wurde erst per 2019 durch eine Volksabstimmung geschaffen. Acht bis elf Gemeinden hatten seither pro Jahr Solidaritätsbeiträge erhalten. An rund doppelt so viele Gemeinden (18 bis 19 pro Jahr) wurde seit 2019 die Lastenabgeltung Sozialhilfe ausgerichtet. Das Kriterium «Sozialhilfequote», welches für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags massgebend ist, ist neben drei weiteren auch ein Indikator der Lastenabgeltung Sozialhilfe. Bei einer Zusammenführung der beiden Instrumente würden diejenigen Gemeinden, welche heute stark vom Solidaritätsbeitrag profitieren, insgesamt weniger Mittel erhalten. Daher wird der Vorschlag von Ecoplan, die beiden Instrumente zusammenzuführen, vorerst nicht umgesetzt.

2.3.2. Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 60 % auf 40 % gestaffelt über 10 Jahre

Bereits frühere Studien zum Finanzausgleich von [Avenir Suisse](#) und [B,S,S](#) loben die Systematik des Baselbieter Finanzausgleichs, insbesondere die klare Trennung des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs. Bemängelt werden aber das hohe Umverteilungsvolumen und die hohe Grenzabschöpfung bei den Gebergemeinden. Bei der Finanzausgleichsrevision 2016 wurde die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 80 % auf 60 % gesenkt. Zuvor mussten die meisten Gebergemeinden von einem «Steuerkraftfranken» über dem Ausgleichsniveau 80 Rappen für den

Ressourcenausgleich abgeben, seit 2016 sind es noch 60 Rappen. D.h. die Grenzabschöpfung liegt seither bei 60 %.

Die Gebergemeinden hatten schon anlässlich der Finanzausgleichsrevision 2016 eine weitergehende Senkung der Abschöpfung verlangt. Man wollte damals aber nicht so weit gehen. In den letzten Jahren kam die Forderung nach einer weiteren Senkung der Abschöpfung wieder auf. Der Ecoplan-Bericht hält nach wie vor fest, dass das Ausgleichsniveau im schweizweiten Vergleich relativ hoch ist.

In der KKAF hat man sich daher darauf geeinigt, dass die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau während 10 Jahren gestaffelt von heute 60 % auf 40 % gesenkt wird und zwar in Schritten von je zwei Prozentpunkten pro Jahr. Dadurch nimmt das Umverteilungsvolumen kontinuierlich von heute rund 68 Mio. Franken auf noch rund 60 Mio. Franken im Jahr 2034 ab. D. h., das Umverteilungsvolumen wird um rund 8 Mio. Franken verringert. Jedes Jahr sind es somit zusätzlich rund 800'000 Franken weniger, welche die Empfängergemeinden erhalten werden und die Gebergemeinden bezahlen müssen. Die gestaffelte Senkung über 10 Jahre wurde gewählt, um den Empfängergemeinden Zeit zu geben, sich auf die Minderausstattung einzustellen. Andererseits besteht die Hoffnung, dass sich über diese 10 Jahre die Steuerkraft auch in den Empfängergemeinden dahingehend entwickelt, um diese Minderausstattung abfangen zu können. Dazu wird der Kanton beim Bund im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein Programm einreichen, mit welchem die Entwicklungsfähigkeit der Empfängergemeinden gestärkt werden soll.

Auf die Senkung des Abschöpfungssatzes von 15 % auf der gesamten Steuerkraft bei den finanzstärksten Gebergemeinden wurde hingegen verzichtet. Auch wurde darauf verzichtet, den Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft ganz abzuschaffen. Letzteres hätte zu einer Mehrbelastung bei den finanzstärksten Gebergemeinden geführt.

Die Beibehaltung des Abschöpfungssatzes von 15 % auf der gesamten Steuerkraft hat zur Folge, dass die beiden Gruppen von Gebergemeinden zwar nicht ganz abgeschafft werden können, es sich jedoch nur noch um ein paar ganz wenige Gemeinden (3 bis 4 Gemeinden) handelt, welche dieser Abschöpfung von 15 % auf ihrer Gesamtsteuerkraft unterliegen. Für die allermeisten Gebergemeinden stellt die Abschöpfung von 40 % über dem Ausgleichsniveau die geringere Belastung dar als die 15 % auf der Gesamtsteuerkraft. Aus diesem Grund ist neu die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau der Normalfall und die Abschöpfung auf der Gesamtsteuerkraft der Ausnahmefall. Daher wurde die Reihenfolge dieser beiden Absätze getauscht:

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 6 Gebergemeinden</p> <p>¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15 % ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	<p>¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Jahr 2025 58 % b. im Jahr 2026 56 % c. im Jahr 2027 54 % d. im Jahr 2028 52 % e. im Jahr 2029 50 % f. im Jahr 2030 48 % g. im Jahr 2031 46 % h. im Jahr 2032 44 % i. im Jahr 2033 42 % j. ab dem Jahr 2034 40 % <p>der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60 % dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>§ 6a Empfängergemeinden</p> <p>¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>

2.3.3. Indexierung der Lastenabgeltung

Die Lastenabgeltungen wurden im Jahr 2016 auf jährlich 22,68 Mio. Franken fixiert. Zuvor berechneten sich die einzelnen Lastenabgeltungen an den Kosten der jeweiligen Lasten. Es kam zu Schwankungen des jährlich auszurichtenden Betrags, jedoch gab es keine eindeutige Tendenz. Daher hatten damals auch die Gemeindevertreter/innen in der KKAF der Fixierung der auszurichtenden Lastenabgeltungen zugestimmt. In den letzten Jahren hat die Teuerung wieder angezogen. Die Stimmen der Gemeinden nach einer Indexierung der Lastenabgeltung und auch der Kompensationsleistungen (siehe unten) wurden lauter. Die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen haben unterschiedliche Wirkungen und Ziele. Die Verteilung auf die Gemeinden unterscheidet sich ebenfalls. Daher können diese beiden Instrumente nicht mit der gleichen Art angepasst werden.

In der KKAF wurde vereinbart, dass im Hinblick auf die FAG-Revision 2025 zur «Abfederung» der Senkung beim Ressourcenausgleich (siehe oben) eine Lösung zur Indexierung der Lastenabgeltung gesucht wird. Die Kompensationszahlungen sollen aber durch den Steuerausgleich abgelöst werden (siehe unten). Letztere werden daher in der vorliegenden Revision nicht indexiert.

Als Index für die Lastenabgeltung hat man sich in der KKAF auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), d.h. der Teuerung, geeinigt. Der Bund indexiert seine Lastenabgeltung im nationalen Finanzausgleich (NFA) auch am LIK. Sollte es zu einer negativen Teuerung kommen, wird die Lastenabgeltung entsprechend gekürzt.

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahren war die Teuerung relativ tief, wobei in den letzten zwei Jahren ein Anstieg stattgefunden hat. Gemäss BAK-Prognosen wird die Teuerung in den kommenden Jahren höher liegen. Dementsprechend ist bei einer Indexierung der Lastenabgeltung an der Teuerung mit jährlichen Mehrkosten für den Kanton von rund 220'000 Franken zu rechnen.

Die Gemeindevertreter in der KKAF hatten zudem gefordert, dass die Indexierung der Lastenabgeltung rückwirkend im Jahr 2016 beginnt, da damals die Lastenabgeltungen auf 22,68 Mio. Franken fixiert wurden. Eine Nachzahlung der in den Jahren 2017 bis 2024 durch die damalige Fixierung der Lastenabgeltung nicht gewährte Teuerungsanpassung kommt aber für den Kanton nicht in Frage. Als Kompromiss wurde vereinbart, dass als Basisjahr für die erstmalige Teuerungsanpassung im Jahr 2025 das Jahr 2016 herangezogen wird. Aufgrund der bereits bekannten (bis 2022; Bundesamt für Statistik) und der prognostizierten (2023 und 2024; BAK Economics) Teuerung für die Periode 2017 bis 2024 von 8,3% entspricht dies einem einmaligen Stufenanstieg von rund 1,88 Mio. Franken. Der Betrag für die Lastenabgeltung im Jahr 2025 wird somit 24,56 Mio. Franken betragen. Ab dem Jahr 2026 kommen dann jedes Jahr schätzungsweise 220'000 Franken dazu.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung</p> <p>¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. ausgeschüttet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11–13 fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufteilung der CHF 22,68 Mio. auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission; b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen. 	<p>¹ Der Beitrag gemäss den §§ 11–13 im Jahr 2025 entspricht 24,56 Mio. Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag für die nachfolgenden Jahre mittels Finanzausgleichsverfügung entsprechend der Teuerung im April gegenüber dem Vorjahresmonat an.</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>

2.3.4. Ausblick: Fiskalische Äquivalenz und Steuerfusstransfer

Von den Gemeindevertreterinnen und -vertretern in der KKAf wurde moniert, dass die fiskalische Äquivalenz in vielen Punkten verletzt sei. Der Kanton mache immer mehr Vorschriften für die Gemeinden, ohne sich finanziell an deren Folgen zu beteiligen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Unzufriedenheit der Gemeinden, wenn ihnen der kantonale Gesetzgeber den Handlungsspielraum immer stärker einschränkt. Wünschenswert wäre es, wenn sich der Gesetzgeber bei seinen zukünftigen Entscheidungen der Gemeindeautonomie stets vergegenwärtigt und nur dort eine einheitliche Regelung anstrebt, wo dies unbedingt notwendig ist.

Sämtliche Aufgabenverschiebungen der letzten Jahrzehnte wurden kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden ausgestaltet, d. h. die geänderten Finanzströme wurden kompensiert. Ziel war es jeweils, dass keine Staatsebene wegen einer Aufgabenverschiebung den Steuerfuss anpassen musste. Bis zum neuen Finanzausgleichsgesetz 2009 erfolgte der Ausgleich über die Anpassung des Anteils der Kosten, welche die Gemeinden an den Ergänzungsleistungen zu tragen hatten (EL-Schlüssel). Bei Übernahme der Realschulbauten im Jahr 2011 wurde erstmals nicht mehr der EL-Schlüssel angepasst, sondern ein fixer Frankenbetrag festgelegt. Seither wurden alle Aufgabenverschiebungen über diese Kompensationsleistungen (§ 15a-15c Finanzausgleichsgesetz) ausgeglichen. Die Kompensationsleistungen bemessen sich an den bisherigen Kosten der verschobenen Aufgaben und wurden bewusst nicht der Kostenentwicklung angepasst, um diejenige Staatsebene, welche die Aufgabe abgibt, aus der Verantwortung zu entlassen. In der Landratsvorlage zur Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen ([LRV 2015-329](#)) mit der Schaffung der EL-Kompensation von CHF 14,3 Mio. wurde festgehalten (Seite 10), *dass nach der gängigen Praxis bei der Aufgabenverschiebung jeweils die aktuellsten Daten für die Berechnung der Kompensationsleistung herangezogen werden und dieser Betrag sodann fixiert wird, so dass die Aufgabenverschiebung zum jeweiligen Zeitpunkt für den Kanton und die Gemeinden insgesamt kostenneutral ist.*

Grundsätzlich kann man sich jedoch die Frage stellen, ob es nicht besser wäre, auf die Kompensationen zu verzichten und stattdessen den Steuerfuss anzupassen. Die Kantone Bern, Aargau und Luzern beispielsweise hatten bereits einen solchen Steuerfusstransfer bei grösseren Aufgabenverschiebungen vorgenommen. Ein solcher Systemwechsel hat aber nicht nur Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden, sondern auf den Finanzausgleich unter den

Gemeinden. Dies muss eingehend geprüft werden. Eine Integration dieses Punktes in die vorliegende Vorlage ist zu komplex. Die KKAF hat sich daher dafür entschieden, die Bereinigung der Finanzströme in einer separaten Revision anzugehen. Die Arbeiten daran beginnen nachdem die Arbeiten an der vorliegenden Revision abgeschlossen sind, d. h. im Spätsommer 2023.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Indirekter Bezug zur Langfristplanung 1 – Steuerbelastung und Kostenumfeld: Durch die Attraktivitätssteigerung der Gebergemeinden bleiben gute Steuerzahler dem Kanton erhalten.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes schreibt vor, dass es regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen ist.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bei Annahme der Vorlage wird der AFP 2025–2028 um einen einmaligen Stufenanstieg um 1,88 Mio. Franken im Jahr 2025 und um einen jährlichen Mehrbetrag von 220'000 Franken ab dem Jahr 2026 ergänzt (2,10 Mio. Franken im 2026; 2,32 Mio. Franken im 2027 usw.).

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Die Ausgaben von 1,88 Millionen Franken im Jahr 2025 und von 2,1 Millionen Franken im Jahr 2026 sind im aktuellen AFP 2023–2026 nicht enthalten. Der Regierungsrat wird diese Ausgaben sowie die Ausgaben in den Folgejahren in den AFP 2025–2028 einstellen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Beim Teuerungsausgleich handelt es sich um eine Forderung der Gemeinden. Es ist somit eine politische Fragestellung. Daher erübrigt sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die vorgeschlagene Reform hat keinerlei Auswirkungen auf die Privatwirtschaft. Die Gemeinden sind wie oben dargelegt betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Finanzausgleichsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes
- Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung
- Synopse Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes
- Synopse Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung
- Berechnungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden

Landratsbeschluss

betreffend die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes 2025 – Reduktion des Ressourcenausgleichs und Indexierung der vom Kanton finanzierten Lastenabgeltungen an die Teuerung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Finanzausgleichsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: